

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik vom 1. Juli 2016 i.V.m. der Berichtigung vom 10. Januar 2017 (Studienmodell 2011)

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 388), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 18 S. 426) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- (1) Voraussetzung ist der Nachweis der musikalischen oder künstlerischen Eignung, die der Feststellung dient, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber die Anforderungen erfüllt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt (Eignungsfeststellungsverfahren). Es werden die vorhandenen musikalischen oder künstlerischen Fähigkeiten überprüft. Zugleich werden mit der Bewerberin oder dem Bewerber die Stärken und Schwächen des eigenen musikalischen oder künstlerischen Profils erörtert.
- (2) Die Eignungsfeststellung erfolgt getrennt lediglich für Kunst oder Musik. In Musik erfolgt die Eignungsfeststellung in Form einer mündlichen Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten. In Kunst erfolgt die Eignungsfeststellung in Form eines Kolloquiums im Umfang von 20-30 Minuten und eines praktischen Teils im Umfang von in der Regel 2 Stunden. Die Eignungsfeststellung wird jeweils von einer prüfungsberechtigten Person unter Beteiligung einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.
- (3) Bestandteile der musikalischen Eignungsfeststellung sind:
 - (a) Vorspiel von zwei bis drei leichten bis mittelschweren Stücken auf einem Instrument;
 - (b) sauberes Vorsingen mindestens eines vorbereiteten Liedes;
 - (c) Hörendes Erkennen von Intervallen, Akkorden und einfachen Rhythmen (Hörfähigkeit);
 - (d) Harmonielehre und Musiktheorie;
 - (e) Musikgeschichte.
- (4) Anforderung an den jeweiligen Bestandteil der musikalischen Eignungsfeststellung ist entsprechend der Aufzählung in Absatz 3:
 - (a) der Nachweis der grundlegenden Fähigkeiten im Instrumentalspiel und einer angemessener technischer Bewältigung;
 - (b) der Nachweis einer bildungsfähigen Stimme;
 - (c) das Erkennen, Benennen und Notieren von Intervallen, Akkorden und einfachen Rhythmen;
 - (d) die Bestimmung einfacher drei- und vierstimmiger Akkorde, erkennen deren Funktion in einem einfachen harmonischen Zusammenhang (Kadenz) sowie der Nachweis, dass unterschiedliche Skalen benannt werden können;
 - (e) der Nachweis grundlegender Kenntnisse der wichtigsten Epochen der Musikgeschichte einschließlich ihrer Charakteristik sowie die Fähigkeit, Musikstücke in einer Höranalyse in Bezug auf ihre Form zu beschreiben und stilistisch einzuordnen.
- (5) Die einzelnen Bestandteile der musikalischen Eignungsfeststellung werden gesondert entsprechend § 21 Abs. 1 BPO benotet. Die musikalische Eignungsfeststellung bestanden haben Bewerberinnen und Bewerber, deren einzelne Bestandteile nach Ansatz 3 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Eine „nicht ausreichende“ (5,0) Leistung in einem der drei Bereiche der Hörfähigkeit, der Musiktheorie oder der Musikgeschichte kann mit einer (besonders) guten Leistung (2,0 und besser) im Instrumentalspiel oder dem Vorsingen kompensiert werden; werden zwei oder mehrere Bereiche mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die musikalische Eignungsfeststellung nicht bestanden. Zugang erhält, wer die musikalische Eignungsfeststellung bestanden hat.
- (6) Bestandteil der künstlerischen Eignungsfeststellung ist die Überprüfung entsprechender Fähigkeiten und Leistungen sowohl anhand einer Mappe mit künstlerischen Arbeiten als auch anhand von bildnerischen Übungen, die im Rahmen des praktischen Teils erbracht werden. Die Mappe sollte mind. 10 selbstständig angefertigte Arbeiten aus den Bereichen der Zeichnung und Malerei im Original enthalten. Zudem können Fotografien, Skizzen, Drucke, Fotos von dreidimensionalen Arbeiten, sowie Datenträger mit digitalen Arbeiten

beigefügt werden. Eine Erklärung entsprechend § 14 Abs. 8 S. 1 BPO über das selbstständige Anfertigen der Arbeiten ist beizulegen.

- (7) Anforderung an die künstlerische Eignungsfeststellung ist:
- (a) Zeichnerisches und malerisches Grundvermögen (Differenzierungsfähigkeit und Sensibilität beim den Einsatz von Linie, Farbe, Form, Raumerfassung sowie ein Bewusstsein für bildnerische Spannung und Komposition);
 - (b) Intensität der individuellen künstlerischen Auseinandersetzung;
 - (c) Fähigkeit zur Präsentation und Bereitschaft zur Reflexion eigener Arbeiten;
 - (d) grundlegende kunstgeschichtliche Kenntnisse (Fähigkeit zur Beschreibung und stilistischen Einordnung von paradigmatischen Werken der Kunst unterschiedlicher Zeiten und Stile).
- (8) Die in Absatz 7 genannten Fähigkeiten und Leistungen werden insgesamt als den Anforderungen genügend („bestanden“) oder nicht genügend („nicht bestanden“) bewertet. Die künstlerische Eignungsfeststellung bestanden haben Bewerberinnen und Bewerber, deren Fähigkeiten und Leistungen nach Absatz 7 mit „bestanden“ bewertet wurden. Zugang erhält, wer die künstlerische Eignungsfeststellung bestanden hat.
- (9) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht nach Absatz 5 oder 8 Zugang erhalten, können sich für Kunst und Musik nicht einschreiben, haben aber die Möglichkeit, im darauffolgenden Semester erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilzunehmen.
- (10) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich informiert.
- (11) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 29 BPO zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen und der sachkundigen Beisitzer vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Eignungsfeststellungsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

- entfällt -

d. Kleines Nebenfach Ästhetische Bildung (30 LP)

Das Kleine Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) und einem anderen weiteren Kleinen Nebenfach (30 LP) kombiniert werden.

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

- entfällt -

d. Kleines Nebenfach Ästhetische Bildung (30 LP)

Es wird entweder das Profil Musik (aa.) oder Kunst (bb.) studiert.

aa. Profil Musik

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-TM-KM_a	Theoriemodul Kunst & Musik	1	10	
38-AeB-PM-M_a	Praxismodul Musik	3	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik
38-AeB_a	Ästhetische Bildung	5	10	
Gesamtsumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

bb. Profil Kunst

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-TM-KM_a	Theoriemodul Kunst & Musik	1	10	
38-AeB-PM-K_a	Praxismodul Kunst	3	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst
38-AeB_a	Ästhetische Bildung	5	10	
Gesamtsumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Fach als Schwerpunkt (60 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (jeweils 40 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (40 LP)

kombiniert werden.

b. Fach Musik (40 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (60 LP bzw. 40 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (40 LP)

kombiniert werden.

c. Fach Kunst (40 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (60 LP bzw. 40 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (40 LP)

kombiniert werden.

a. Fach oder Lernbereich als Schwerpunktfach (60 LP)

Es wird entweder das Profil Musik (aa.) oder Kunst (bb.) studiert.

aa. Profil Musik

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M1-M_a	Basiskompetenzen Praxis	1	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik
38-M2-M_a	Grundlagen Fachwissenschaft und Fachdidaktik	1	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik
38-M3-M	Didaktische Grundlagen	3	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M4-M_a	Projektmodul Didaktik	4	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik, 38-M1-M(_a) und 38-M2-M(_a) oder 38-M1-M55(_a) und 38-M2-M55(_a)
38-M5-M_a	Projektmodul Künstlerische Praxis	5	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik, 38-M1-M(_a) und 38-M2-M(_a) oder 38-M1-M55(_a) und 38-M2-M55(_a)
38-BA-I oder 38-BA-M	Bachelorarbeit integrativ	6	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst oder Musik
	Bachelorarbeit Musik	6	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

bb. Profil Kunst

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M1-K_a	Basiskompetenzen Praxis	1	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst
38-M2-K_a	Grundlagen Fachwissenschaft und Fachdidaktik	1	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst
38-M3-K	Didaktische Grundlagen	3	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M4-K_a	Projektmodul Didaktik	4	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst, 38-M1-K(_a) und 38-M2-K(_a) oder 38-M1-K55(_a) und 38-M2-K55(_a)
38-M5-K_a	Projektmodul Künstlerische Praxis	5	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst, 38-M1-K(_a) und 38-M2-K(_a) oder 38-M1-K55(_a) und 38-M2-K55(_a)
38-BA-I oder 38-BA-K	Bachelorarbeit integrativ	6	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst oder Musik
	Bachelorarbeit Kunst	6	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Fach Musik (40 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M1-M55_a	Grundlagenmodul Musik I	1	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik
38-M2-M55_a	Grundlagenmodul Musik II	2	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik
38-M4-M_a	Projektmodul Didaktik	4	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik, 38-M1-M(_a) und 38-M2-M(_a) oder 38-M1-M55(_a) und 38-M2-M55(_a)
38-M5-M_a	Projektmodul Künstlerische Praxis	5	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik, 38-M1-M(_a) und 38-M2-M(_a) oder 38-M1-M55(_a) und 38-M2-M55(_a)
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

c. Fach Kunst (40 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M1-K55_a	Grundlagenmodul Kunst I	1	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst
38-M2-K55_a	Grundlagenmodul Kunst II	2	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst
38-M4-K_a	Projektmodul Didaktik	4	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst, 38-M1-K(_a) und 38-M2-K(_a) oder 38-M1-K55(_a) und 38-M2-K55(_a)
38-M5-K_a	Projektmodul Künstlerische Praxis	5	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst, 38-M1-K(_a) und 38-M2-K(_a) oder 38-M1-K55(_a) und 38-M2-K55(_a)
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

- entfällt -

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

- entfällt -

8. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
38-AeB_a	Ästhetische Bildung	10		2	1	
38-AeB-PM-K_a	Praxismodul Kunst	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst	1	1	
38-AeB-PM-M_a	Praxismodul Musik	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik	1	1	
38-BA-I	Bachelorarbeit integrativ	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst oder Musik		1	
38-BA-K	Bachelorarbeit Kunst	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst		1	
38-BA-M	Bachelorarbeit Musik	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik		1	
38-M1-K55_a	Grundlagenmodul Kunst I	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst	1		1
38-M1-K_a	Basiskompetenzen Praxis	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst	1		1
38-M1-M55_a	Grundlagenmodul Musik I	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik	2		1
38-M1-M_a	Basiskompetenzen Praxis	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik	2		1
38-M2-K55_a	Grundlagenmodul Kunst II	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst	2	1	
38-M2-K_a	Grundlagen Fachwissenschaft und Fachdidaktik	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst	2	1	
38-M2-M55_a	Grundlagenmodul Musik II	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik	2	1	
38-M2-M_a	Grundlagen Fachwissenschaft und Fachdidaktik	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik	2	1	
38-M3-K	Didaktische Grundlagen	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst	1	1	
38-M3-M	Didaktische Grundlagen	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik	2	1	
38-M4-K_a	Projektmodul Didaktik	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst, 38-M1-K(_a) und 38-M2-K(_a) oder 38-M1-K55(_a) und 38-M2-K55(_a)	2	1	
38-M4-M_a	Projektmodul Didaktik	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik, 38-M1-M(_a) und 38-M2-M(_a) oder 38-M1-M55(_a) und 38-M2-M55(_a)	2	1	
38-M5-K_a	Projektmodul Künstlerische Praxis	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst, 38-M1-K(_a) und 38-M2-K(_a) oder 38-M1-K55(_a) und 38-M2-K55(_a)	2	1	

38-M5-M_a	Projektmodul Künstlerische Praxis	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik, 38-M1-M(_a) und 38-M2-M(_a) oder 38-M1-M55(_a) und 38-M2-M55(_a)	2	1	
38-TM-KM_a	Theoriemodul Kunst & Musik	10		1	1	

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 45-90 Minuten.
- Mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten.
- Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten.
- Präsentation: Mappe mit Darstellungen der praktischen Arbeiten aus gestalterischen/praktischen Seminaren des Moduls. Dabei sollen sowohl Originale wie auch Dokumentationen gezeigt werden. Zur Mappe gehören schriftliche Reflexionen und eigenständige Recherchen im Werkstattbuch.
- Portfolio: Gegenstand der Prüfung ist eine Mappe mit 5-8 in den Veranstaltungen des Moduls erstellten Arbeiten einschließlich einer schriftlichen Reflexion und eine darüber hinaus gehende, selbständig entwickelte und zur Prüfung präsentierte künstlerische Arbeit, zu der eine Dokumentation in Form einer Werkgenese vorliegt. Weitere Einzelheiten sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- Präsentation eines Fächer verbindenden Lernarrangements (15-20 Minuten) und schriftliche Dokumentation im Umfang von 5 oder 15 Seiten (je nach Modul).
- Präsentation einer künstlerischen Arbeit, die auf der Grundlage der Inhalte der Basiswerkstatt und des künstlerischen Projekts selbständig entwickelt und ausgeführt wurde. Zur Präsentation, die Ausstellungscharakter hat, gehören ein Werkstattbuch und ein Kolloquium (Reflexion des Entstehungsprozesses).
- Musikalische Präsentation, der Ergebnisse aus dem Instrumental- und Vokalunterricht und dem Ensemblesmusizieren, einschließlich etwaiger integrativer Elemente im Umfang von ca. 20 Minuten. Bestandteil des musikalischen Prüfungsprogramms ist mindestens ein vokales und ein instrumentales Stück. Andere Studierende können in den Ensemblestücken mitwirken. Die Modulprüfung ist in der Regel hochschulöffentlich, kann aber auf Antrag auch intern veranstaltet werden.
- Musikalische Präsentation mit Elementen aus den studierten Modulelementen (Dauer 15-20 Minuten). Sowohl instrumentale als auch vokale Beiträge sind gefordert. Eines der Stücke muss ein Ensemblestück sein, ein Schwerpunkt sollte aber auf der Präsentation solistischer Beiträge liegen.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Fach Kunst und Musik dienen der Vertiefung der Veranstaltungsinhalte durch Phasen selbständiger künstlerischer bzw. musikalischer Arbeit. Zugleich gewährleisten sie in Form von Präsentations-, Dokumentations- und Schreibanlässen eine Vergewisserung eigener kunst- bzw. musikpraktischer Leistungen sowie eine reflektierte Theorie- und Praxisverzehnung, die auch bei Auseinandersetzung mit Werken der Kunst in Museen, Ausstellungen und Konzerten geübt wird.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Impulsbeitrag und schriftliche Reflexion der Arbeitsprozesse;
- Reflektierende schriftliche Aufzeichnung von Arbeitsphasen und Arbeitsergebnissen;
- Musikpraktische Präsentation von Werkstattergebnissen, bzw. aus dem Instrumental- und Vokalunterricht, z.B. innerhalb einer fachöffentlichen Musizierstunde;
- Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion oder an Tagesexkursionen im Gesamtumfang von mindestens 2 Tagen;
- Fertigung eigenständiger künstlerischer Arbeiten einschließlich Dokumentation und Präsentation.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(3) Die Bachelorarbeit umfasst 30-35 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload von 10 LP (300 Stunden) möglich ist. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt abzugeben.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik vom 28. Mai 2014 (Studienmodell 2011, Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 8 S. 232) außer Kraft. Die Regelungen für das Zugangsverfahren (Ziffer 2.) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2016/17.

- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 an der Universität Bielefeld im Fach Kunst und Musik eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2019/20 auf der Grundlage der Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik vom 28. Mai 2014 (Studienmodell 2011, Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 8 S. 232) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2020 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.